

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0061/2017
Auskunft erteilt:	Herr Winter / Herr Husmann
Ruf:	492 61 30 / 492 61 94
E-Mail:	Husmann@stadt-muenster.de
Datum:	24.01.2017

Betrifft

Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434:
Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße

Beratungsfolge

09.03.2017	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
16.03.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
22.03.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.03.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende

S a t z u n g

**der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 107
für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434:
Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße**

wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Münster entstehen durch die Veränderungssperre Nr. 107 keine Kosten.

Begründung:

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße / Robert-Bosch-Straße wurde am 16.03.2016 durch den Rat der Stadt Münster ein Beschluss zur Änderung gefasst (1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434, Vorlage Nr. V/0176/2016, Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 vom 24.03.2016).

Mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 soll eine Anpassung der einzelhandelsbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans an die Zielsetzungen des in Fortschreibung befindlichen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Münster erreicht werden.

Für das Plangebiet liegt ein Antrag auf Vorbescheid auf Erweiterung eines bereits vorhandenen zentrentypischen Einzelhandelsbetriebes der Branche Fahrrad-/ Motorradbedarf vor.

Da dieses Vorhaben den Planungszielen der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 widerspricht, wurde auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 16.03.2016 die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens am 18.04.2016 für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgesetzt.

Damit die Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten oder Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist nach dem Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434 nun der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 107 wird bis zum 18.04.2018 begrenzt, da auf die Zweijahresfrist die Dauer der Zurückstellung des Baugesuchs anzurechnen ist.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 2) ersichtlich.

i. V.

gez.
Peck
Stadtrat

Anlagen:

1. Satzungstext
2. Geltungsbereich